



**Einladung
zur 6. Sitzung
des Schulausschusses
am Donnerstag, dem 13.01.2022,
um 17:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,
Paaltjessteege 1, 46446 Emmerich am Rhein**

Vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie besteht für Teilnehmer*innen die Verpflichtung, einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Teilnehmer*innen, die den Nachweis der Immunisierung (vollständig Geimpfte und Genesene) nicht erbringen können, sind zur Vorlage eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden negativen Antigen-Schnelltestnachweises oder PCR-Testnachweises aus einem zugelassenen Testzentrum / Labor verpflichtet. Das Testerfordernis kann alternativ durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest vor Sitzungsbeginn erfüllt werden.

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 25.11.2021 |
| 3 | 04 - 17 0526/2021 Schulsozialarbeit an den Grundschulen;
hier: Bemessung der Stunden für die einzelnen Schulen |
| 4 | 04 - 17 0527/2021 Information über notwendige schulorganisatorische Maßnahmen |
| 5 | 04 - 17 0528/2021 Klassenbildung an den Grundschulen;
hier: Bildung von Eingangsklassen im Schuljahr 2022/2023 |
| 6 | 04 - 17 0529/2021 Information zur Schulbussituation in Emmerich am Rhein |
| 7 | 04 - 17 0530/2021 Information über die Schulbaumaßnahmen in Emmerich am Rhein |
| 8 | Mitteilungen und Anfragen |
| 9 | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 30. Dezember 2021

gez. Elisabeth Braun
Vorsitzende



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17	
		0526/2021	27.12.2021

Betreff

Schulsozialarbeit an den Grundschulen;
hier: Bemessung der Stunden für die einzelnen Schulen

Beratungsfolge

Schulausschuss	13.01.2022
Haupt- und Finanzausschuss	08.02.2022
Rat	22.02.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt,

1. die Stellen der Schulsozialarbeit an Emmericher Grundschulen ab dem Jahr 2022 orientiert an dem Sozialindex unter Berücksichtigung der Zügigkeit für Schulen zu bemessen,
2. die Bemessung der Stunden im Rhythmus der Anpassung des Sozialindex regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Sachdarstellung :

Die Schulsozialarbeit an den Emmericher Grundschulen wird vom Träger Katholische Waisenhausstiftung geleistet. Es besteht eine gute Kooperation sowohl mit dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport als auch mit den Schulleitungen.

Die Schulsozialarbeit in Emmerich am Rhein wird zum Teil aus kommunalen und zum Teil aus Landesmitteln finanziert. Die Zuständigkeit bzgl. der Landesfinanzierung wechselt zum 01.01.2022 vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) zum Ministerium für Schule und Bildung (MSB). Damit ändert sich auch die Landesfinanzierung ab dem 01.01.2022. Bisher gab es einen Zuschuss im Verhältnis 60:40 (Land: Kommune) und ab 2022 erhöht sich der Zuschuss auf das Verhältnis 80:20 (Land:Kommune). Die Mittelverteilung an die Kommunen erfolgt dabei über den Kreis Kleve. Die für die Stadt Emmerich am Rhein zugewiesene Förderung beträgt 71.780,26 €.

Bisher orientierte sich die Mittelverteilung an der Verteilung der BuT-Mittel und wird nun umgestellt auf die Orientierung nach dem neu entwickelten Sozialindex für Schulen. Der Sozialindex wurde seitens des Landes NRW entwickelt, um Ressourcen zukünftig zielgenauer auf die Schulen zu verteilen. U.a. sollen nach dem Sozialindex Lehrerstellen verteilt werden. Dies findet für einen Teil der Lehrerstellen bereits im Schuljahr 2021/22 Anwendung. Entwickelt wurde der Sozialindex von Jörg-Peter Schräpler und Sebastian Jeruwutzki vom Zefir der Ruhruni Bochum (Zusammenfassung siehe Anlage).

Berücksichtigt werden bei der Ermittlung des Index folgende Indikatoren:

- Kinder- und Jugendarmut
- SuS mit vorwiegend nichtdeutscher Familiensprache
- SuS mit einem Zuzug aus dem Ausland
- SuS mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt LSE

Für die Grundschulen in Emmerich am Rhein ergeben sich folgende Werte:

Rheinschule	6
Leegmeerschule	4
Liebfrauenschule	3
St. Georg	2
Michael	2
Luitgardisschule	2

In Emmerich findet sich somit der Sozialindex 2 - 6 bei den Grundschulen, wobei 1 den niedrigsten und 9 den höchsten Wert darstellt.

Wie oft der Wert angepasst werden soll, ist aktuell nicht bekannt.

Der Sozialindex soll nach der neuen Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit auch auf die Verteilung der Schulsozialarbeit angewandt werden. Dies macht Sinn, da nach diesem Index auch weitere Ressourcen des Landes auf die Schulen verteilt werden. Da der Sozialindex alleine kein ausreichendes Instrument zur Verteilung der Schulsozialarbeit darstellt, da die Schulen unterschiedlich groß sind, wurde zusätzlich die Anzahl der Klassen betrachtet.

Die Anzahl der Schulklassen an den Emmericher Grundschulen ist ziemlich stabil und wird dies in Zukunft auch bleiben. Für die Liebfrauen- und Leegmeerschule wurde bei der Berechnung von einer durchgängigen Dreizügigkeit ausgegangen für die Michaelschule von einer 1,5 Zügigkeit, da es Jahrgänge mit einer und welche mit zwei Eingangsklassen geben kann.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

	Sozialindex (A)	Zügigkeit (B)	Wert (A x B)
Rheinschule	6	2	12
Leegmeerschule	4	3	12
Liebfrauenschule	3	3	9
St. Georg	2	2	4
Michael	2	1,5	3
Luitgardisschule	2	1	2

Die Verwaltung macht den Vorschlag für den Wert 10 eine halbe Stelle zuzuordnen. Zudem sollen Schulen, an denen bisher mehr Stunden als die nun errechneten Stunden eingesetzt wurden, keinen Nachteil haben.

Folgende Verteilung der Stunden würde sich ergeben:

	alt	neu
Rheinschule	25	25
Leegmeerschule	20	24
Liebfrauenschule	13	18
St. Georg	8	8
Michael	5	6
Luitgardisschule	5	5
	76	86

Damit erhalten die Emmericher Grundschulen insgesamt 10 Arbeitsstunden mehr als bisher. Da der bisherige Verteilschlüssel alt ist und in den letzten Jahren nicht mehr verändert wurde und diese neue Verteilung sich am Sozialindex für Schulen erhöht und somit auch den Veränderungen bei den SuS Rechnung trägt und verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, ist die Erhöhung gerechtfertigt.

Durch die Erhöhung der Landesfinanzierung von bisher 65.049,84 € auf 71.780,26 € und den eigenen kommunalen Mitteln, die bereits im Haushalt eingeplant sind, sind die veranschlagten Mittel weiterhin auskömmlich, so dass es nicht zu einer höheren Belastung des kommunalen Haushalts kommt.

Mit der Katholischen Waisenhausstiftung als Träger der Maßnahme wurde bereits im Vorfeld gesprochen. Er kann diese Umsetzung und stimmt der Erhöhung der Stunden zu.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahmen sind im Haushaltsplan berücksichtigt.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 17 0526 2021 _ A 1 _ Konstruktion Sozialindex - Schulen

Konstruktion des Sozialindex für Schulen

Jörg-Peter Schräpler & Sebastian Jeworutzki

26.07.2021

Einleitung und Konzeptionelle Überlegungen

Im Folgenden wird die Konstruktion eines schulscharfen Sozialindex erläutert, mit dem sich der Unterstützungsbedarf von Schulen identifizieren lässt, der sich aufgrund der sozialen Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler (SuS) einer Schule ergibt. Der Sozialindex wird für alle öffentlichen allgemeinen allgemeinbildenden Schulen (Primar- und Sekundarbereich) berechnet. Ausgenommen sind dementsprechend Privatschulen, Förderschulen und Schulen für die berufliche Bildung.

Die Konzeption des Sozialindex bezieht sich methodisch teilweise auf das Konstruktionsverfahren der schulscharfen Standorttypen zum fairen Vergleich von Schulen bei den zentralen Lernstandserhebungen und orientiert sich zudem an der Indikatorenauswahl des bestehenden Kreissozialindex.

Die Erfassung des Unterstützungsbedarfs kann auf Basis verschiedener Verfahren erfolgen. Während Indizes und Maßzahlen, die konzeptionell auf einer Befragung von Schüler/-innen und Eltern basieren, häufig mit dem Problem eines strategischen Antwortverhaltens und einer selektiv niedrigen Teilnahmequote, die zur Untererfassung der im Fokus liegenden sozial benachteiligten Schülerpopulation führt und zudem relativ teuer sind, hat der hier vorgestellte Sozialindex den Vorteil, dass für die Berechnungen nur amtliche Daten erforderlich sind. Das Verfahren nutzt einheitliche kleinräumige Daten, die flächendeckend sowie kostengünstig verfügbar sind, so dass eine Fortschreibung des Index für weitere Zeitpunkte unproblematisch ist.

Der Sozialindex bildet den Unterstützungsbedarf auf einer Skala von 1 bis 100 ab. Die Schulen werden zudem anhand ihrer Indexwerte in 9 Gruppen eingeteilt, den "Sozialindexstufen".

Indikatoren

Die soziale Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler (SuS) der Schulen wird über folgende Indikatoren abgebildet und zu einem Indexwert zusammengefasst:

- Kinder- und Jugendarmut: Derzeit gibt es in der amtlichen Schulstatistik und bei anderen möglichen Datengebern keine landesweit einheitlichen Daten zum Anteil an Schülerinnen und Schülern in Armut an einzelnen Schulen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass durch räumliche statistische Verfahren eine gute Approximation möglich ist. Der verwendete Sozialraumindikator basiert auf der Dichte der SGB II-Quote der Minderjährigen im geschätzten Einzugsgebiet der Grundschulen. Diese wird auf der Grundlage von Daten für statistische Blöcke der Bundesagentur für Arbeit mit Hilfe eines sog. Kern-Dichte-Schätzers berechnet. Bei den Sek I und Sek II Schulen wird dieser Indikator aus dem Sozialraumindikatoren der Herkunftsgrundschulen der Schülerinnen und Schülern abgeleitet.
- Schülerinnen und Schüler mit vorwiegend nichtdeutscher Familiensprache: Der schulische Erfolg von Schülerinnen und Schülern setzt umfangreiche sprachliche Kompetenzen voraus,

viele Aufgabenstellungen stehen in einem sprachlichen Kontext bzw. sind mit einem der Sprache eng zusammenhängenden kulturellen Kontext verbunden. Insofern steht auch das Niveau der deutschen Sprachkenntnisse in einem engen Zusammenhang mit den Schulleistungen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und wird indirekt auch von der im Elternhaus gesprochenen Sprache beeinflusst. Der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit vorwiegend nichtdeutscher Familiensprache ist daher ein wichtiger Indikator für die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft an Grund- als auch Sekundarschulen.

- Schülerinnen und Schüler mit eigenem Zuzug aus dem Ausland: Die eigene Migrationserfahrung von Schülerinnen und Schülern ist eng mit dem Spracherwerb verbunden, bedingt jedoch u. U. weitere Ursachen individueller Benachteiligung. So ist mit ihr oft der Verlust oder eine Entwertung von vorhandenem Bildungskapital verbunden. Eine besondere Relevanz hat dieser Indikator im Hinblick auf die verstärkte EU-Binnenmigration seit Ende der 2000er Jahre und die Zunahme der Fluchtmigration seit dem Jahr 2015. Letztere bedeutet auch für viele Schulen eine besondere Herausforderung, da für Kinder von Asylsuchenden und unbegleitete Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind, Schulpflicht besteht.
- Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt LSE: Das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogische Förderung stellt für die betroffenen Schulen eine besondere Herausforderung dar. Gerade Schülerinnen und Schüler mit den Förderbedarfen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung (LSE) kommen häufig aus ökonomisch prekären und sozial sowie auch gesundheitlich belasteten Familien. Insofern wird die Inklusion von Förderschülerinnen und Förderschülern zu einem großen Teil von Schulen in schwieriger Lage geleistet. Die doppelte Herausforderung bei Schulen durch eine Lage in sozial benachteiligten Quartieren und umfangreicheren Inklusionsaufgaben wird bei der Sozialindexkonstruktion durch einen Interaktionsindikator abgebildet. Der schulspezifische prozentuale Anteil an Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im LSE-Bereich wird mit dem Indikator für den Anteil an Schülerinnen und Schülern in Armut an der Schule (SGB II-Quotendichte der Minderjährigen) multipliziert. Dadurch erhalten Schulen, die bei beiden Indikatoren hohe Werte aufweisen, ein stärkeres Gewicht.

Berechnung

Auf Basis der vier Indikatoren werden für die Grundschulen als auch für die weiterführenden Schulen jeweils eine konfirmatorische Faktorenanalyse durchgeführt und ein Faktormodell geschätzt. Da der Indikator *SGB II-Quotendichte* für Grundschulen (inkl. PRIMUS-Schulen) und weiterführende Schulen unterschiedlich operationalisiert wurde, sind zwei getrennte Modelle für den Primar- und Sekundarbereich sinnvoll. Auf Grundlage dieser Modelle wird anschließend der Wert des Sozialindex für die einzelnen Schulen ermittelt. Die Werte des Index bilden den Unterstützungsbedarf der einzelnen Schulen auf einer Skala 0 bis 100 ab. Die Schulen werden anschließend entsprechend den Sozialindexwerten in 9 "Sozialindexstufen" eingeteilt. Zu beachten ist, dass diesen Stufen keine prozentuale Einteilung der Schulen zu Grunde liegt, wie dies bei bspw. bei den Standorttypen zum fairen Vergleich der Lernstandsergebnisse der Fall ist, sondern Absolutwerte darstellen. Insofern sind die Abstände zwischen den einzelnen Stufen sinnvoll interpretierbar und ermöglichen bei einer Fortschreibung des Index auch eine Analyse von individuellen Indexwertänderungen bei einzelnen Schulen.

Verteilung der Schulen auf die Sozialindexstufen

Die nachstehende Abbildung zeigt die Verteilung der Schulen auf die gebildeten Sozialindexstufen. Höhere Werte kennzeichnen auch einen höheren Unterstützungsbedarf. Zu beachten ist, dass die Stufen für die Primar- und Sekundarstufe sich auf unterschiedliche Schulgesamtheiten beziehen.

Etwas mehr als ein Viertel (717) der Grundschulen (inkl. PRIMUS-Schulen) wurde eine Sozialindexstufe von 4 oder höher zugewiesen. Bei den weiterführenden Schulen weisen etwas mehr als ein Fünftel (359) eine Sozialindexstufe von 4 oder höher auf.

Erkennbar ist auch, dass die höchsten Stufen 8 und 9 nur von Grund- und Hauptschulen belegt sind. Bei diesen Schulen scheint der Unterstützungsbedarf besonders hoch zu sein.

Häufigkeit der Sozialindexstufen nach Schulform (Stand Amtliche Schuldaten für das Schuljahr 2018/19).

Primarstufe		Sozialindexstufen								
Schulform	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Grundschule	647	823	531	303	177	146	71	14	4	
PRIMUS-Schule		3		2						
Sekundarstufe										
Schulform	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Hauptschule	8	15	36	52	43	37	31	8	6	
Realschule	68	107	108	57	28	4	3			
Sekundarschule	4	44	37	12	5	3				
Gesamtschule	30	129	91	39	9	7	2			
Gemeinschaftsschule		6	1							
Gymnasium	265	187	46	10	1	1	1			

Evaluierung

Im Rahmen der Auswertungen von Vergleichsarbeiten hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft und damit auch die sozialen Herausforderungen einer Schule einen maßgeblichen Einfluss auf die Lernstandsergebnisse aufweist. Die Lernstandsergebnisse lassen sich somit unter bestimmten Bedingungen auch als Validitätskriterium für den Sozialindex verwenden. Zur Evaluierung des Index wurde daher die Erklärungskraft der ermittelten Sozialindexwerte in Bezug auf die durchschnittlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler bei den Lernstandserhebungen der Schulen in NRW untersucht. Dabei zeigt sich, dass

- der Sozialindex ca. 39 % der Unterschiede zwischen den Grundschulen bei den Lernstandsergebnisse VERA 3 (2018) für den Bereich "Lesen" statistisch erklären kann. Die Erklärungskraft liegt bei Schulen in Großstädten mit mehr als 100.000 Einwohnern sogar bei etwa 45 %. Aufgrund der geringen Unterschiede zwischen Schulen in Kleinstädten unter 20.000 Einwohner ist hier die Varianzaufklärung mit ca. 6 % deutlich geringer. Bei den weiterführenden Schulen zeigen sich für die Ergebnisse bei VERA 8 (2019) insgesamt sogar etwas höhere Anteile, lediglich bei den Gymnasien ist die Erklärungskraft mit 21 % geringer.

- der Sozialindex ca. 23 % der Unterschiede zwischen den Grundschulen bei den Übergängen zum Gymnasium statistisch erklären kann. Die Erklärungskraft liegt bei Schulen in Großstädten sogar bei etwa 44 %. Auch hier zeigt sich bei Kleinstädten mit 3 % eine deutlich geringere Varianzaufklärung.



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17	
		0527/2021	27.12.2021

Betreff

Information über notwendige schulorganisatorische Maßnahmen

Beratungsfolge

Schulausschuss	13.01.2022
----------------	------------

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Im Rahmen des Anmeldeverfahrens für das Schuljahr 2022/2023 wurden an der Luitgardisschule Elten lediglich 16 Schülerinnen und Schüler (SuS) angemeldet, wovon jedoch 4 SuS auf Antrag der Eltern zurückgestellt werden. Somit verbleiben für die Eingangsklasse im Schuljahr 2022/2023 noch 12 SuS.

Nach Rücksprache mit Schulrätin des Kreises Kleve ist die Anzahl des nächsten Einschulungsjahrgangs zu gering. Diese kann lediglich seitens der Bezirksregierung für ein Schuljahr geduldet werden. Ein entsprechender Antrag auf Duldung wurde bereits im Dezember 2021 an die Bezirksregierung Düsseldorf versandt.

Da durch diesen Einbruch in absehbarer Zeit auch die Gesamtschülerzahl (mind. 92 SuS) der Luitgardisschule Elten nicht mehr ausreichen wird, um eine Eigenständigkeit des Standorts zu erhalten, ist ggf. ein Antrag auf schulorganisatorische Änderung im Sinne des § 81 SchulG zu stellen.

Dies könnte bedeuten, dass der Schulstandort Elten seine Eigenständigkeit und damit auch eine eigene Schulleitung verliert, jedoch als Teilstandort einer anderen Grundschule bestehen bleibt.

Mit der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf wird derzeit ein Termin für eine Schulträgerberatung abgestimmt, in der die weiteren erforderlichen Schritte abgesprochen werden.

Ziel der Verwaltung ist, den Grundschulstandort Elten zu erhalten.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 0528/2021	27.12.2021

Betreff

Klassenbildung an den Grundschulen;
hier: Bildung von Eingangsklassen im Schuljahr 2022/2023

Beratungsfolge

Schulausschuss	13.01.2022
----------------	------------

Beschlussvorschlag

1. Aufgrund der ermittelten Klassenrichtzahl für die Stadt Emmerich am Rhein werden im Schuljahr 2022/2023 12 Eingangsklassen gebildet. Die Michaelschule und die Luitgardisschule Elten bilden je eine Eingangsklasse, die Rheinschule und die St. Georg-Schule Hüthum bilden jeweils zwei Eingangsklassen, die Liebfrauenschule und die Leegmeerschule bilden je drei Eingangsklassen.

2. Zur Erleichterung der Inklusion wird den Schulen des gemeinsamen Lernens (derzeit die Rheinschule und die Leegmeerschule) die Möglichkeit eingeräumt, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler (Klassenfrequenzrichtzahl) auf maximal 23 zu begrenzen. Die Klassenfrequenzrichtzahl für alle weiteren Grundschulen der Stadt sollte jeweils durchschnittlich 26 nicht übersteigen.

Sachdarstellung :

Die Klassenbildung, die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl und der Klassenfrequenzrichtzahl wird in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW geregelt.

Zu 1.:

Nach den Anmeldetagen wurden für das Schuljahr 2021/2022 bisher (Stichtag 01.12.2020) 310 Schülerinnen und Schüler an den sechs städt. Grundschulen angemeldet. Da diese Zahl die prognostizierte Anmeldezahl deutlich übersteigt, könnten aufgrund der Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl entgegen der Schulentwicklungsplanung sogar 14 Klassen gebildet werden. Da bis auf die Luitgardisschule Elten alle Schulen jedoch ihre maximale Klassenzahl (Zügigkeit) erreicht haben, können nur 13 Eingangsklassen gebildet werden. Die Luitgardisschule Elten kann wegen der geringen Anmeldezahl nur eine Eingangsklasse bilden.

Aufgrund o. g. Rechtsgrundlage errechnen sich auf Basis der bisherigen Anmeldezahlen für die Stadt 12 Eingangsklassen (ungerundete kommunale Klassenrichtzahl = XXX).

Die Aufteilung der Eingangsklassen erfolgt auf Grundlage der Anmeldungen an den jeweiligen Grundschulen und grundsätzlich des Ratsbeschlusses zur Zügigkeitsbegrenzung v. 28. Mai 2013. Gemäß § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW in Verbindung mit der erlassenen Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Gem. § 6a VO zu § 93 (2) SchulG sind an Grundschulen folgende Eingangsklassen zu bilden:

1. bei bis zu 29 Anmeldungen eine Klasse,
2. bei 30 bis 56 Anmeldungen zwei Klassen,
3. bei 57 bis 81 Anmeldungen drei Klassen, ...

Aus den Anmeldezahlen errechnet sich folgende Klassenaufteilung:

- Rheinschule 2 Klassen
- Leegmeerschule 3 Klassen
- Liebfrauenschule 3 Klassen
- St.Georg-Schule Hüthum 2 Klassen
- Michaelschule 1 Klasse
- Luitgardisschule Elten 1 Klasse

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
2. ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunterliegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunterliegende ganze Zahl abgerundet.

Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren. (§ 6 a Abs. 2 VO zu § 93 (2) SchulG)

Zu 2.:

Für die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Grundschulklassen gilt eine Bandbreite von 15 bis 29. Um eine gleichmäßige Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schulen und Klassen zu erzielen oder auf besondere Bedingungen zu reagieren, hat der Schulträger das Recht, den Klassenfrequenzrichtwert für eine oder mehrere Schulen innerhalb der Bandbreite festzulegen. Die Unterrichtung von Kindern in Klassenstärken an der oberen Grenze der Bandbreite sollte nach Maßgabe der Schulleiterinnen, aber auch der unteren Schulaufsicht vermieden werden. Das Schulamt für den Kreis Kleve schlägt daher die Begrenzung für GL-Schulen (Schwerpunktschulen für das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf) auf 23 Kinder pro Klasse und für die übrigen Grundschulen auf 27 Kinder pro Klasse vor.

In der Grundschulleiterdienstbesprechung am 18. Dezember 2013 wurde diese Begrenzung thematisiert und einvernehmlich folgender Vorschlag erarbeitet:

Für die Rheinschule als GL-Schule wird die Zügigkeit gem. der Vorgabe der unteren Schulaufsicht auf 23 Schülerinnen und Schüler pro Klasse beschränkt. Für alle weiteren Grundschulen wird die maximale Aufnahme auf 26 Schüler begrenzt.

Da seit Beginn des Schuljahres 2015/2016 die Leegmeerschule ebenfalls Schule des gemeinsamen Lernens ist, wurde in der Sitzung des SchulA vom 15.01.2014 ebenfalls die Reduzierung auf 23 Schülerinnen und Schüler pro Klasse beschlossen.

Die vorliegenden Beschränkungen der Klassenstärken bieten den Schulleiterinnen eine Möglichkeit, weitere Anmeldewünsche an andere aufnahmebereite Schulen zu verweisen. Es liegt jedoch in der Verantwortung der jeweiligen Schulleitung, über die Aufnahmen zu entscheiden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen für die Haushaltsjahre 2022 ff.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17	
		0529/2021	27.12.2021

Betreff

Information zur Schulbussituation in Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Schulausschuss	13.01.2022
----------------	------------

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Schülerinnen und Schüler der Emmericher Schulen, die für den Schulweg einen Bus nutzen, nutzen den öffentlichen Nahverkehr, der zu den Stoßzeiten mit Verstärkerbussen durch die NIAG unterstützt wird. Einen Schülerspezialverkehr (Schulbusse, in denen nur die Schülerinnen und Schüler fahren) gibt es in Emmerich nicht.

Mit der NIAG wurden in den letzten Wochen Möglichkeiten erörtert, wie der Busverkehr in den Stoßzeiten für die Zeit der Pandemie weiter verstärkt werden kann, damit in den Bussen mehr auf Abstand geachtet werden kann. Die Verwaltung hat sich über die Situation selbst ein Bild gemacht und diese Erkenntnisse ebenfalls einfließen lassen.

Die NIAG hat die gewünschten Zusatzfahrten mit einem Busunternehmen und dem Kreis Kleve als Auftraggeber abgestimmt und konnte mitteilen, dass die Beauftragung zur Durchführung der Corona-Verstärkerfahrten durch den Kreis Kleve erfolgt ist.

Verstärkt werden verschiedene Fahrten auf den Linien 88, 93 und 94 ab dem 10.01.2022.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17	
		0530/2021	27.12.2021

Betreff

Information über die Schulbaumaßnahmen in Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Schulausschuss	13.01.2022
----------------	------------

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Im Folgenden werden die Schulbaumaßnahmen seit der letzten Schulausschusssitzung getrennt nach Schulen dargestellt:

Alle im Rahmen des Förderprogrammes zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung angeschafften Spielgeräte an der Rheinschule, der Leegmeerschule, der Liebfrauenschule und der Michaelschule wurden durch den Spielplatzprüfer abgenommen und sind nun einsatzbereit.

Gesamtschule - Neubau Brink

- derzeit sind folgende Gewerke auf der Baustelle im Einsatz:
 - Elektriker
 - Trockenbauer
 - Fensterbauer
 - Lüftungsbauer
 - Heizungsbauer
 - Dachdecker
 - Sanitär
 - Fassadenisolierer
 - Glaser
 - Erdarbeiten
 - Dachbegrünung
 - neu ab Januar: Fliesenlegerarbeiten

Das Aufheizen des Estrichs ist im vollen Gange.

Die Fassadenarbeiten werden aktuell ausgeführt. Die ersten Betonfassadenteile wurden angebracht.

Die Außengestaltung der Schulhofanlage wird sich verzögern. Baumaterial kann aufgrund der aktuellen Marktlage nicht zeitnah beschafft werden.

Die Interimsschulhoflösung wird, in der Form vergangenen Monaten auf dem Parkplatz Paaltjessteege fortgeführt.

Gesamtschule - Gebäude Paaltjessteege

- **Nahwärmezentrale**

Die Heizungsanlage der Paaltjessteege wurde zugunsten einer Nahwärme-zentrale demontiert. In Zusammenarbeit mit den Stadtwerken wird die neue Nahwärmezentrale die Schulstandorte Paaltjessteege und Brink der Gesamtschule, mehrere Wohnhäuser an der Wollenweberstraße und den Neumarkt-Neubau mit Wärme versorgen.

Die Nahwärmezentrale konnte in Betrieb genommen werden und beliefert den Schulstandort Paaltjessteege. Derzeit ist mit den Stadtwerken in Klärung wann die Wärmebereitstellung für den Schulstandort Brink erfolgen kann. Für die Zwischenzeit wird ein mobiles Heizungsaggregat eingesetzt.
- **Abbruch Mensa (ehemaliges JuCa)**

Der Abbruch der Mensa verzögert sich. Der beauftragte Unternehmer wurde an die Einhaltung seiner vertraglich zugesicherten Leistung erinnert. Wann die Abbrucharbeiten starten, befindet sich derzeit in der Abstimmung.

- **Nutzung einer Teilfläche des Parkplatzes als Schulhof**

Aufgrund der weiteren Einschränkung des Schulhofes durch die Baumaßnahme am Brink, wird ein Teil des Parkplatzes an der Paaltjessteege als Schulhof genutzt. Die Nutzung wird auch nach den Winterferien in der Form weitergeführt.

Ein aktuellerer Stand wird zur Schulausschusssitzung vorgestellt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die vorgestellten Maßnahmen sind im lfd. Haushalt abgebildet.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister